AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

FONTO CAPITAL

Real Estate Finance Experts at your Service.

FONTO CAPITAL

Erster Abschnitt
Anwendungsbereich

§ 1
Geltung der AGB

1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB. Zum Geltungsbereich dieser AGB gehören insbesondere Verträge zwischen dem Vermögens- und Investmentberatung und dem Kunden, welche das entgeltliche Erbringen von Finanzdienstleistungen (vgl. zur Definition § 3 dieser AGB), einschließlich der bloßen Analyse des Vertragspartnervermögens, zum Inhalt haben.

2. Der Vertragspartner erklärt seine Zustimmung, dass die AGB auch allen weiteren Verträgen zu Grunde gelegt werden, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird.

§ 2
Änderung der AGB

1. Sofern zwischen dem Vermögensberater und Kunden eine auf unbestimmte Dauer ausgelegte Rechtsbeziehung besteht, ist der Vermögensberater berechtigt, die AGB nach Maßgabe dieser Bestimmung zu ändern.

2. Änderungen der AGB, die weder bestehende Entgelte erhöhen noch neue Entgelte einführen, wird der Vermögensberater dem Vertragspartner nach Maßgabe dieses Absatzes anzeigen. Die geänderten AGB werden wirksam, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen ab Verständigung schriftlich widerspricht. Die Verständigung des Vertragspartners von der Änderung der AGB kann über jedes Kommunikationsmittel erfolgen, dessen Verwendung zwischen Vermögensberater und Vertragspartner vereinbart ist. Der Vermögensberater wird den Vertragspartner gemeinsam mit der Verständigung darauf hinweisen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von sechs Wochen als Zustimmung zur Änderung gilt.

3. Der Vertragspartner ist berechtigt, vor dem Inkrafttreten solcher Änderungen den Vertrag mit dem Vermögensberater mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass dafür die Einhaltung eventuell vereinbarter Kündigungstermine oder -fristen erforderlich ist und ohne dass für diese Auflösung Kosten anfallen würden.

4. AGB-Änderungen, mit denen neue Entgelte eingeführt oder bestehende Entgelte erhöht werden sollen, wird der Vermögensberater dem Vertragspartner anzeigen. Mit der Anzeige wird der Vermögensberater den Kunden auffordern, binnen sechs Wochen schriftlich zu erklären, ob er den geänderten Entgelten zustimmt oder nicht. Stimmt der Kunde nicht zu, so gilt der Vertrag mit Ablauf der sechswöchigen Frist als aufgelöst.

§ 3
Erfasste Vermögens- und Investmentberatungsleistung

1. Die AGB gelten für folgende Arten von Vermögens- und Investmentberatungsleistung:

   a) Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente gem. § 136a Abs 1 Z 1 GewO;

   b) Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (ausgenommen Finanzinstrumente), Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen (Vorstellen, Anbieten und andere Vorarbeiten zu Kreditverträgen sowie deren Abschließen für den Kreditgeber), nicht jedoch Lebens- und Unfallversicherungen gem § 136a Abs 1 Z 2 GewO.

Zweiter Abschnitt
Gegenstand der Vermögensberatungsdienstleistung

§ 4
Beratungsgeschäft

Ist zwischen dem Vermögensberater und dem Vertragspartner ein Beratungsgeschäft vereinbart, wird der Vermögensberater dem Vertragspartner eine auf dessen Bedürfnisse zugeschnittene Handlungsempfehlung abgeben und einen Beratungsvertragsanbot mit einer Tätigkeitsbeschreibung samt diesen AGB übermitteln, das samt AGB – nach etwaigen Verhandlungen darüber – vom Vertragspartner schriftlich durch Unterschrift auf der letzten Seite des Beratungsvertragsanbots angenommen wird. Zu den Kommunikationsmitteln siehe § 10 Z 1 der AGB.

§ 5
Vermittlungsgeschäft

Beim Vermittlungsgeschäft führt der Vermögensberater den Vertragspartner mit dem Produktanbieter insofern zusammen, als er den Auftrag des Kunden zur Durchführung einer bestimmten Transaktion an den Produktanbieter weiterleitet. Sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, schuldet der Vermögensberater dem Vertragspartner hier nicht die Abgabe einer fundierten Handlungsempfehlung, wie dies beim Beratungsgeschäft nach § 4 der Fall ist. Was den Vermittlungsvertragsabschluss betrifft gilt § 4 der AGB sinngemäß.

§ 6
Zeitliche Dauer der Vermögensberatungsdienstleistung

1. Sofern nicht eine laufende oder regelmäßige Betreuung vereinbart ist, endet das Rechtsverhältnis zwischen dem Vermögensberater und dem Vertragspartner als Zielschuldverhältnis mit Abschluss der Beratung oder Vermittlung. Nach Abschluss der Beratung oder Vermittlung hat der Vertragspartner keinen Rechtsanspruch auf weitere Dienstleistungen, insbesondere besteht keine Pflicht zur Nachberatung.

2. Wird eine ausdrückliche Vereinbarung zur laufenden oder regelmäßigen Betreuung abgeschlossen, gilt diese Vereinbarung zwischen Vermögensberater und dem Vertragspartner auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderquartals aufgekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung wird durch Abs 2 nicht berührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

   a) über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegt und der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt;

   b) der Kunde mit einer Zahlung aufgrund dieses Vertrags auch nach schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest zwei Wochen gegenüber dem ursprünglichen Zahlungstermin um mehr als vier Wochen in Verzug ist;

   c) sonstige wesentliche Vertragsverletzungen vorliegen.

4. Bei unternehmerischen Kunden gilt Abs 3 lit a mit der Maßgabe, dass bei der Beendigung des Vertrages die in § 25a IO genannten Voraussetzungen zu beachten sind.

§ 7
Steuer- und Rechtsberatung

Der Vermögensberater informiert oder berät nicht über steuerliche oder rechtliche Fragen, die aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften Steuerberatern oder Rechtsanwälten vorbehalten sind. Dem Vertragspartner wird empfohlen, sich über die steuerlichen bzw. rechtlichen Folgen seiner Veranlagung selbst mit seinem Steuerberater oder Rechtsanwalt in Verbindung setzen.

Dritter Abschnitt
Erbringung der Finanzdienstleistung

§ 8
Allgemeine Regel

Der Vermögensberater wird die Dienstleistung ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Vertragspartners ausführen. Er wird mit dem erforderlichen Sachverstand dem Vertragspartner jene Lösung vorschlagen, die unter Zuhilfenahme eines vernünftigen Mitteleinsatzes am Ehesten den Bedürfnissen des Vertragspartners entsprechen wird.

§ 9
Kommunikationsmittel

1. Die Erteilung von Aufträgen hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Das Erteilen von Aufträgen mittels Telefon, Telefax oder E-Mail ist nur dann gültig, wenn der Vertragspartner dies zuvor mit dem Vermögensberater vereinbart hat.

2. Die sonstige Kommunikation zwischen Vermögensberater und dem Vertragspartner kann über jedes gängige Kommunikationsmittel erfolgen. Gibt der Kunde eine E-Mail-Adresse bekannt, so ist der Kunde damit einverstanden, dass der Vermögensberater den Vertragspartner auch über E-Mail benachrichtigt.

§ 10
Haftung

Den Vermögensberater trifft keine Haftung, wenn vom Vertragspartner Informationen oder Auskünfte nicht oder falsch erteilt werden, die für das Beratungskonzept maßgeblich sind, sofern das Fehlen bzw. die Unrichtigkeit weder bekannt war noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

Vierter Abschnitt
Rechte und Obliegenheiten des Vertragspartners

§ 11
Mitwirkungsobliegenheit des Vertragspartners

1. Der Vermögensberater benötigt für die sorgfältige und gewissenhafte Erbringung seiner Dienstleistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Vertragspartner verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben zu können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Vermögensberater diese Unterlagen rechtzeitig, vollständig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen und den Vermögensberater von allen Umständen, die für die Erbringung der Dienstleistungen von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.

2. Der Vertragspartner hat dem Vermögensberater Änderungen seines Namens, seiner Firma und seiner Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Solange der Kunde Änderungen seiner Anschrift nicht bekanntgibt, erfolgen schriftliche Erklärungen des Vermögensberaters weiterhin an die bisherige Anschrift. Diese Erklärungen gelten als dem Vertragspartner zugegangen, sofern dem Vertragspartner die Änderung der Anschrift weder bekannt war noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

3. Der Vertragspartner hat dem Vermögensberater Änderungen oder das Erlöschen bestehender Vertretungsberechtigungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen. Solange der Vertragspartner dies nicht bekanntgibt, gilt die Vertretungsberechtigung im bisherigen Umfang weiter, sofern dem Vermögensberater die Änderung oder das Erlöschen weder bekannt war noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

4. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit ist dem Vermögensberater unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Ist der Vertragspartner eine juristische Person, so ist die Einleitung eines Auflösungsverfahrens sowie die Auflösung der juristischen Person dem Vermögensberater unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12
Obliegenheiten des Kunden bei der Auftragserteilung

1. Der Vertragspartner muss dafür Sorge tragen, dass Aufträge, die er dem Vermögensberater erteilt, möglichst klar und eindeutig formuliert sind. Unklare und undeutliche Formulierungen gehen zu Lasten des Vertragspartners, sofern der Vermögensberater die Unklarheit bzw. Undeutlichkeit nicht erkannt hat oder nach den Umständen erkennen hätte müssen.

2. Bei der Kommunikation über Telekommunikationsmittel hat der Vertragspartner geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Übermittlungsfehler oder Missbräuche zu vermeiden. Für diese Ereignisse übernimmt der Vermögensberater nur dann die Haftung, wenn ihm im Hinblick darauf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13
Vollmachten

1. Durch diese AGB bevollmächtigt der Vertragspartner den Vermögensberater, alle Unterlagen, die mit der Erfüllung dieses Auftrags im Zusammenhang stehen, einzusehen und Kopien hievon zu erstellen.

2. Sofern dies im Einzelfall notwendig ist, wird der Vertragspartner den Vermögensberater ferner bevollmächtigen, in seinem Namen Auskünfte über Konto- und Depotstände sowie Kreditkonten bei Banken abzufragen, und diese Institute gegenüber dem Finanzdienstleister vom Daten- und Bankgeheimnis entbinden.

§ 14
Urheberrechte

Der Vertragspartner anerkennt, dass jedes vom Vermögensberater erstellte Konzept ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Vervielfältigungen, Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermögensberaters.

§ 15
Vertraulichkeit, Datenschutz

1. Der Vermögensberater ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Vertragspartner bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Vermögensberater ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Handhabe und Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der geltenden Fassung.

2. Der Vertragspartner ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der geltenden Fassung mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Vertragspartner jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden.

Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 16
Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt.

§ 17
Rechtswahl

1. Die Verträge zwischen dem Vermögensberater und dem Vertragspartner unterliegen österreichischem Recht.

2. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so führt die Rechtswahl nicht dazu, dass dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird.

§ 18
Gerichtsstand

1. Für Klagen des Vermögensberaters gegen den Vertragspartner aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Vermögensberaters befindet. Dies gilt für Verbraucher iSd KSchG nur dann, wenn im Sprengel jenes Gerichts der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.

2. Der Vermögensberater ist berechtigt, eine allfällige Klage gegen Vertragspartner, die Unternehmer sind, vor jedem anderen zuständigen Gericht einzubringen.

3. Klagen eines Unternehmers gegen den Vermögensberater können ausschließlich beim sachlich zuständigen Gericht erhoben werden, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Vermögensberaters befindet.